

# **1. Ausstellungsbedingungen der Internationalen Bodenseewoche**

## **1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Für die Teilnahme als Aussteller am Maritimen Markt der Veranstaltung „Internationale Bodenseewoche“ gelten folgende AGB. Sie gelten in Zusammenhang mit den Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) der Internationalen Bodenseewoche.

### **§ 1 Veranstalter, Veranstaltungsort**

Veranstalter der „Internationalen Bodenseewoche“ und des dort stattfindenden Maritimen Markts ist der Verein Internationale Bodenseewoche e.V. (IBW), Hafenstr. 7, D-78462 Konstanz.

Die Veranstaltung findet am Hafen der Stadt Konstanz statt. Dauer und Öffnungszeiten sind den BGB zu entnehmen.

### **§ 2 Ausstellervertrag**

Ein Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich auf Grundlage der AGB und BGB der Internationalen Bodenseewoche zustande. Der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Ausstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **§ 3 Vertragliche Abreden, mündliche Vereinbarungen**

Vertragliche Abreden bedürfen der Schriftform, wozu die Übermittlung unterschriebener Dokumente per E-Mail genügt. Über die Ausstellungsbedingungen hinausgehende mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

### **§ 4 Anmeldung und Zulassung**

1. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die AGB und BGB der Internationalen Bodenseewoche in allen Teilen an. Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die Internationale Bodenseewoche e.V. gesendet werden muss.
2. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
3. Nach Eingang seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine schriftliche Information über die Zulassung zur Ausstellung. Im Falle einer Zulassung folgt nach der Einplanung eine Standbestätigung unter Bekanntgabe der Standnummer. Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten und verpflichtet den Aussteller, die angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit der Messe auszustellen und den Stand während der Öffnungszeiten besetzt zu halten.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise für Standfläche, Wasserliegeplätze und Pagodenzelte sind den BGB zu entnehmen, ebenso die Kosten und Bedingungen für Versorgung durch Strom und Wasser, Müllentsorgung sowie den Medieneintrag.
2. Die in den BGB genannten Zahlungstermine sind einzuhalten.

### **§ 6 Standgröße und -position**

Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgeblich ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **§ 7 Ausstellungsgut**

1. Bei der Anmeldung ist vom Aussteller genau aufzuführen, welche Produkte auf dem Stand gezeigt werden. Nur für diese erfolgt die Zulassung als Aussteller. Nicht aufgeführte Waren können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers nach Eröffnung vom Stand abgeräumt werden. Insbesondere, wenn durch sachlich unrichtige Angaben (Sammelbegriffsangaben) Konkurrenzen in unmittelbarer Nähe platziert wurden.
2. Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein. Über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen muss er verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Produkte sind nach Verlangen einzureichen.

## **§ 8 Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten, GEMA**

1. Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers die entsprechende Aufführungs-genehmigung bei der GEMA einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
2. Der Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten darf nur so erfolgen, dass sich Nachbarstände in keinster Weise gestört oder beeinträchtigt fühlen (max. 50 dB). Jeglicher Einsatz bedarf einer schriftlichen Voranmeldung. Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.
3. Der Einsatz von Live-Musik ist dem Veranstalter vorbehalten.

## **§ 9 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen**

1. Der Aussteller verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen insbesondere die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
2. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe-und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

## **§ 10 Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Veranstalter wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.
2. Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit der Internationalen Bodenseewoche gegen Gesetze der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art verstoßen hat, ist der Veranstalter berechtigt, diesen von seinen zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

## **§ 11 Bewachung**

1. Eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter außerhalb der in den BGB genannten Öffnungszeiten. Für die Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes während des Auf- und Abbaus sowie während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen.
2. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss zu nehmen. Eine zusätzliche Standbewachung hat der Aussteller auf eigene Kosten beim vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmen zu beantragen.

## **§ 12 Versicherung und Haftung**

1. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände/-einrichtungen verursacht werden. Eine Ausstellerversicherung (Haftpflicht) ist obligatorisch. Die Deckungssummen müssen min. 500.000 € für Sachschäden, 1.000.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Vermögensschäden betragen.
2. Die Versicherung des Messestandes und der Exponate obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Feuer-, Leitungswasser- und Witterungsschäden, Einbruch und Diebstahl sowie für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Ausstellers entstehen. Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden. Führt eine vom Aussteller verspätete Schadensmeldung dazu, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt, hat der Aussteller dem Veranstalter den aus der verspäteten Schadensmeldung resultierenden Schaden zuersetzen.
3. Der Veranstalter haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Eine Mietminderung wegen eines Mangels kann nur verlangt werden, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Witterungsverhältnisse, insbesondere hohe/tiefe Temperaturen sind kein Mangel und berechtigen den Aussteller nicht zur Mietminderung.
4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Standfläche für den vom Aussteller vorgesehenen Zweck geeignet ist.

### **§ 13 Hausordnung**

1. Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände aus. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zu widerhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung.

### **§ 14 Nichtteilnahme, Rücktritt des Ausstellers**

1. Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
2. Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig.
3. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

### **§ 15 Salvatorische Klausel, Verjährungsfrist**

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner genannter Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen der AGB und BGB nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommende als vereinbart.
2. Alle Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt am Veranstaltungsende folgenden Werktag.

### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz. Es gilt deutsches Recht.

Stand: März 2017